

Bayerischer Landtag

2. Legislaturperiode
Tagung 1951/52

Beilage 2220

Der Bayer. Ministerpräsident

München, den 29. Januar 1952

An den
Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags
München

Betreff:
Entwurf eines Gesetzes über die Wahl der
Kreistage und Landräte (Landkreiswahl-
gesetz)

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom
29. Januar 1952 übermittle ich in der Anlage den
obenbezeichneten Gesetzentwurf der Staatsregie-
rung mit der Bitte um weitere verfassungsmäßige
Behandlung.

(gez.) **Dr. Ehard,**
Bayerischer Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes
über die Wahl der Kreistage und Landräte
(Landkreiswahlgesetz)

I. Abschnitt
Wahl der Kreisräte

Art. 1

Wahlrechtsgrundsätze und Amtszeit

(1) Die Kreisräte werden in allgemeiner,
gleicher, unmittelbarer, geheimer Wahl nach den
Grundsätzen eines verbesserten Verhältniswahl-
rechtes auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

(2) Wird in einem Wahlkreis nur ein einziger
gültiger Wahlvorschlag oder überhaupt kein gül-
tiger Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehr-
heitswahl statt.

Art. 2

Wahl der Kreisräte

(1) In den Kreistag sind so viele Kreisräte zu
wählen, daß auf jedes angefangene Tausend Ein-
wohner des Landkreises ein Vertreter trifft, höch-
stens jedoch 45.

(2) Außerdem gehört dem Kreistag der Land-
rat an.

(3) Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichts-
behörden können nicht Kreisräte sein (Art. 25 Abs. 4
der Landkreisordnung).

Art. 3

Grundsätze für das Wahlverfahren

Die nachstehenden Vorschriften des Gemein-
dewahlgesetzes finden für die Wahl der Kreisräte
sinngemäß Anwendung:

1. die Bestimmungen über Wahltermin und Beginn
der Amtszeit, Art. 19 des Gemeindevahlgesetzes,
2. die Bestimmungen über Wahlberechtigung und
Wählbarkeit, Art. 1 bis 5 des Gemeindevahl-
gesetzes mit der Maßgabe, daß an die Stelle des
Aufenthalts in der Gemeinde der Aufenthalt im
Landkreis tritt,
3. die Bestimmungen über die Vorbereitung und
Durchführung der Wahl und die Sicherung der
Wahlfreiheit, Art. 7 bis 15 des Gemeindevahl-
gesetzes mit der Maßgabe,
 - a) daß jeder Landkreis einen Wahlkreis bildet,
 - b) daß der Landkreis nach Gemeinden in Stimm-
bezirke eingeteilt wird,
 - c) daß ein Wahlberechtigter einen Wahlschein
erhält, wenn er sich am Wahltag während
der Wahlzeit aus triftigen Gründen im Wahl-
kreis außerhalb seines Stimmbezirks aufhält,
 - d) daß der Wahlschein in jedem Stimmbezirk
des Landkreises gilt, zu dem die Gemeinde
gehört, die den Wahlschein ausgestellt hat,
 - e) daß für die Herstellung der Stimmzettel die
Landkreise sorgen,
4. die Bestimmungen über die Wahlvorschläge,
über die Verhältniswahl und die Mehrheitswahl,
Art. 20 bis 28 a des Gemeindevahlgesetzes mit
der Maßgabe,
 - a) daß ein Wahlvorschlag höchstens so viele Be-
werber enthalten darf, als Kreisräte zu
wählen sind;
Art. 20 Abs. 2 Satz 2, Art. 22 Abs. 2 und
Art. 24 Ziffer 1 Satz 2 entfallen;
 - b) daß die Aufstellung der Bewerber in Ver-
sammlungen zu erfolgen hat, zu denen die
Mitglieder einer Partei oder Angehörigen
einer Wählergruppe bzw. die Delegierten aus
dem gesamten Wahlkreis einberufen sind.

II. Abschnitt

Wahl des Landrats und der
Stellvertreter

Art. 4

Wahl des Landrats

(1) Der Landrat wird auf die Dauer von
6 Jahren von den Kreisbürgern gewählt. Er wird
zugleich mit dem Kreistag gewählt, wenn der Be-
ginn seiner Amtszeit mit dem Beginn der Wahlzeit
des Kreistags zusammenfällt.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der ab-
gegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein
Bewerber die Mehrheit, so findet Stichwahl zwischen
den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmen-
zahlen durch die Kreisräte statt.

(3) Sofern der Gewählte Mitglied des Kreistages ist, rückt für ihn ein Ersatzmann nach.

(4) Zum Landrat kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht im Kreisgebiet hat.

(5) Zum Landrat kann nur gewählt werden, wer sich durch eine mehrjährige entsprechende Tätigkeit beim Aufbau des demokratischen Staates in der öffentlichen Verwaltung bewährt hat. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, entscheidet im Zweifelsfall das Staatsministerium des Innern (Art. 32 Abs. 2 LKrO.).

Art. 5

Neuwahl des Landrats

Scheidet der Landrat während der Amtszeit aus, so findet eine Neuwahl innerhalb einer Frist von 2 Monaten statt. Art. 4 findet entsprechende Anwendung.

Art. 6

Stellvertreter des Landrats

Der Stellvertreter des Landrats wird auf die Dauer der Wahlzeit des Kreistages vom Kreistag aus seiner Mitte gewählt. Die Vorschriften des Art. 46 Abs. 2 der Landkreisordnung finden Anwendung.

III. Abschnitt

Annahme der Wahl, Wahlprüfung, Verlust der Wählbarkeit

Art. 7

Die Vorschriften des Gemeindegewahlgesetzes über die Annahme der Wahl, über die Wahlprüfung und den Verlust der Wählbarkeit, Art. 35 bis 38, finden entsprechende Anwendung.

IV. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Art. 8

Kosten

Die Kosten, die für die Bereitstellung des Wahlraumes und für die Beschaffung und Herstellung sonstiger für die Wahl nötigen Gegenstände, wie der Wählerlisten und Wahlkarteien, entstehen, tragen die Gemeinden, die übrigen Kosten der Landkreis.

Art. 9

Feststellung der Einwohnerzahl

Soweit nach diesem Gesetz die Einwohnerzahl in Betracht kommt, ist der vom Statistischen Landesamt jeweils zuletzt ermittelte Stand der Bevölkerung zugrunde zu legen.

Art. 10

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über die Wahl der Kreistage und Landräte vom 27. Februar 1948 (GVBl. S. 17) in der Fassung des Gesetzes vom 30. September 1948 (GVBl. S. 203) außer Kraft.

Art. 11

Die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften einschließlich der Wahlordnung erläßt das Staatsministerium des Innern.

Art. 12

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Februar 1952 in Kraft.

Begründung

Für die Landkreiswahlen waren schon bisher die im Gemeindegewahlgesetz enthaltenen „Grundsätze für das Wahlverfahren“ weitgehend anzuwenden. Die Neufassung des Gemeindegewahlgesetzes und die neue Landkreisordnung machen eine Neufassung auch des Landkreiswahlgesetzes vom 27. Februar 1948 notwendig.

Im einzelnen:

Zu Art. 1 und 2:

An die Stelle der Bezeichnung „Kreistagsmitglieder“ tritt die in der neuen Landkreisordnung geschaffene neue Bezeichnung „Kreisträte“. Die Bestimmung der neuen Landkreisordnung über den Ausschluß der Beamten und Angestellten der Rechtsaufsichtsbehörden von der Mitgliedschaft im Kreistag ist im Art. 2 Abs. 3 des Entwurfs berücksichtigt.

Zu Art. 3:

Wegen der in Art. 3 des anliegenden Gesetzentwurfs für anwendbar erklärten Bestimmungen des Gemeindegewahlgesetzes wird auf die Begründung zu der Neufassung des Gemeindegewahlgesetzes Bezug genommen.

Zu Art. 4:

Die in der neuen Landkreisordnung vorgesehenen Bestimmungen über die Wahl und die Amtszeit des Landrats sind im Art. 4 des Entwurfs berücksichtigt.

Zu Art. 5:

Eine Nachwahl des künftig nur noch hauptamtlichen Landrats entfällt. Die Neufassung des Art. 5 trägt dem Rechnung.

Zu Art. 6:

Die vorgesehene Bestimmung, daß der Stellvertreter des Landrats auf die Dauer der Amtszeit des Kreistags gewählt wird, ergibt sich in Angleichung an die Bestimmung der neuen Gemeindeordnung über die Wahl der weiteren Bürgermeister (Art. 34 Abs. 3 GO.).

Zu Art. 7:

Wegen der für anwendbar erklärten Art. 35 bis 38 Gemeindegewahlgesetz wird auf die Begründung zur Neufassung des Gemeindegewahlgesetzes Bezug genommen.

Die bisherigen Bestimmungen über den ehrenamtlichen Landrat entfallen; die Bestimmungen über den Kreisausschuß sind Bestandteil der Landkreisordnung geworden.